

fischen Republik sowie die Beschlüsse des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zu verwirklichen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern.

(3) Der Generaldirektor leitet die WB unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter. Er arbeitet eng mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zusammen.

(4) Der Generaldirektor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen und der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten der WB zu entscheiden. Bei seiner Entscheidung ist er an den für die WB geltenden Plan und die Weisung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(5) Gegenüber den der WB unterstellten Betrieben und Einrichtungen ist der Generaldirektor weisungsberechtigt. Er hat das Recht, die Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes auf die Betriebe aufzuschlüsseln und die Pläne dieser Betriebe zu bestätigen.

(6) Der Generaldirektor ist berechtigt, die Direktoren und Hauptbuchhalter bzw. Haushaltsbearbeiter der Betriebe und Einrichtungen der WB zu berufen und abzuweisen.

(7) Der Generaldirektor ist zur Durchführung der Finanzkontrolle in den Betrieben und Einrichtungen der WB und zur Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben verpflichtet.

(8) Die Abteilungsleiter sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihren Abteilungen verantwortlich und dem Generaldirektor rechenschaftspflichtig.

§ 4

Beirat

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien wird ein Beirat gebildet. Von diesem Beirat sind alle grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit der WB, die sich aus § 2 ergeben, zu beraten.

(2) Der Beirat umfaßt bis zu 15 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Generaldirektor ernannt und abberufen. Sofern es sich um Mitarbeiter von Betrieben oder Institutionen handelt, die nicht der WB unterstellt sind, werden sie im Einvernehmen mit den Leitern dieser Institutionen vom Generaldirektor vorgeschlagen und vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ernannt und abberufen.

(3) Den Vorsitz des Beirates führt der Generaldirektor der WB, der auch die Arbeitsordnung für den Beirat erläßt. Der Generaldirektor ist verpflichtet, den Beirat mindestens einmal in jedem Quartal einzu-

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die WB wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor und im Falle seiner Verhinderung durch einen Abteilungsleiter, der vom Generaldirektor schriftlich benannt wird, vertreten.

(2) Der Generaldirektor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche trifft für den Abteilungsleiter bei der Vertretung des Generaldirektors zu.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen die WB im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der WB bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters oder seines Stellvertreters.

§ 6

Begründung und Beendigung von Arbeits-

rechts Verhältnissen

(1) Der Generaldirektor und der Hauptbuchhalter werden vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter der WB werden durch den Generaldirektor eingestellt und entlassen.

§ 7

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt.

§ 8

Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung der WB geregelt, die vom Generaldirektor der WB erlassen wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 24. August 1963

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Anordnung über das Statut des Sportmedizinischen Dienstes

Vom 10. September 1963

Mit der weiteren Entwicklung der sozialistischen Körperkultur in der Deutschen Demokratischen Republik und der ständig wachsenden Teilnahme von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und auch älteren Bürgern an regelmäßiger sportlicher Betätigung in den Kindergärten, Schulen, Fachschulen, Hochschulen und Universitäten, Sportgemeinschaften, Sportgruppen der Wohngebiete und den Erholungszentren, gewinnt eine systematische sportmedizinische Betreuung und Kontrolle der sporttreibenden Bevölkerung sowie eine umfassende medizinische Volksaufklärung über den Wert von Körperkultur und Sport immer größere Bedeutung. Übungsleiter und Sportlehrer müssen immer enger mit dem Sportarzt zusammenarbeiten, um den körperbildenden und den die Gesundheit stärkenden Wert regelmäßiger Körperübungen optimal auszunutzen.

Um die einheitliche, straffe Leitung der sportmedizinischen Betreuung unter Konzentration auf die Hauptaufgaben und die enge Zusammenarbeit mit den Organen und Einrichtungen des Gesundheitswesens und des Sports zu sichern, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Bundes-